

BGer 5A_658/2021 vom 23. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_658_2021

FR: TF 5A_658/2021 du 23 août 2021

IT: TF 5A_658/2021 del 23 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Sinngemäss fordert der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung mit der Begründung, er sei 3 Tage auf schlimmste Art und Weise in einem Isolierzimmer festgehalten worden.

E. 2

Der Beschwerdeführer verwechselt offensichtlich eine mögliche Entschädigung für erlittene Unbill im Rahmen der Zwangsbehandlung mit einer Entschädigung für Umtriebe im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren. Eine solche Entschädigung ist nur in Ausnahmefällen geschuldet (dazu BGE 129 II 297 E. 5 S. 304; Urteile 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.6; 2C_807/2016 vom 17. Juli 2017 E. 6.3). Weil das Verfahren im Bereich des Erwachsenenschutzes kantonal ist und diesbezüglich nur Verfassungsprüfungen möglich sind (vgl. Art. 450f ZGB und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387; Urteile 5A_99/2021 vom 11. März 2021 E. 2; 5A_474/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2), müsste der Beschwerdeführer dartun, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, wenn ihm im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen worden ist. Eine solche Begründung erfolgt nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.